

Developer Vereinbarung

Fabasoftware Cloud

Gültig ab 1. November 2016

www.fabasoftware.com

1. Präambel

1.1 Die Firma Fabasoft Austria GmbH, FN 199728v, Honauerstraße 4, 4020 Linz, (nachfolgend auch „Fabasoft“) vertreibt unterschiedliche Servicepakete über das Internet. Unter der Bezeichnung „Fabasoft Cloud“ werden solche unterschiedlichen Servicepakete angeboten, womit der registrierte und aktivierte Kunde zur Datenspeicherung und Datenverwaltung auf der im Rechenzentrum der Fabasoft betriebenen IT-Infrastruktur, zur Nutzung der dort betriebenen Softwareprodukte und zur Nutzung von Cloud Apps und/oder Mobile Apps, die im Zusammenhang mit dem vom Kunden ausgewählten Servicepaket vertrieben werden, berechtigt wird.

1.2 Mit Applikationssoftware für Entwickler (Developer Cloud Apps, DCA), die Fabasoft auf Basis des Softwareprodukts Fabasoft Cloud betreibt, wird der Developer technisch und strukturell dabei unterstützt, selbst und eigenverantwortlich Applikationssoftware (New Cloud App, NCA) herzustellen, die auf Basis des Softwareprodukts Fabasoft Cloud eine für den Anwender nützliche Funktion ausführen.

1.3 Der Developer hat aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung in der Entwicklung von Software Interesse daran, solche NCAs zu entwickeln. Verfügt der Developer (z.B. aus seiner sonstigen unternehmerischen Tätigkeit) über eine Software mit systemtechnischer Funktionalität, hat er die Möglichkeit, diese Software in den Rechenzentren von Fabasoft (für Fabasoft kostenfrei) betreiben zu lassen und mit Hilfe einer NCA über den Cloud App Store (siehe 1.4) diese Software mit systemtechnischer Funktionalität zur Nutzung (Lizenzierung) anzubieten. Der Developer hat auch die Möglichkeit, eine NCA zu entwickeln und über den Cloud App Store (siehe 1.4) anzubieten, mit deren Hilfe der Developer im Geschäftsfeld, das sein Unternehmen kennzeichnet, seine Vertriebsaktivitäten unterstützt. Die näheren Details sind unter 3.5 geregelt.

1.4 Fabasoft hat auf ihrer Website einen Marktplatz (Cloud App Store) eingerichtet, auf dem Fabasoft NCAs zum Vertrieb anbietet, soweit eine NCA, die von einem Developer entwickelt wurde, von Fabasoft zur Aufnahme in den Cloud App Store freigegeben worden ist.

1.5 Nutzer solcher im Cloud App Store angebotener NCAs müssen registrierte und aktivierte Kunden eines Servicepakets der Fabasoft Cloud sein.

2. Mitwirkungsleistungen von Fabasoft

Im Rahmen dieses Vertrages und auf Dauer dieses Vertrages erbringt Fabasoft die hier vereinbarten Mitwirkungsleistungen.

2.1 Fabasoft betreibt auf der im Rechenzentrum der Fabasoft eingesetzten IT-Infrastruktur das Softwareprodukt Fabasoft Cloud und auf Basis davon „Developer Cloud Apps“ (DCA). Derzeit sind das „Cloud App Development“ (CAD), „Virtual Development Environment“ (VDE) und „SCRUM Projects“ (SCRUM). Diese Applikationssoftware unterstützt den Developer strukturell in der agilen Softwareentwicklung einer NCA und bietet dabei auch die Versionsverwaltung von Sourcecode-Dateien und -Verzeichnissen.

Eigenschaft und Beschaffenheit dieser DCA sind als Anlage ./1 beschrieben und festgelegt und jeweils letztaktuell unter <https://www.fabasoft.com/de/cdi> abrufbar.

2.2 Fabasoft ermöglicht die Eingehung einer Nutzungsvereinbarung für von Fabasoft vertriebene Softwareprodukte, die den Vorgang der Softwareentwicklung unterstützen. Derzeit sind dies die Softwareprodukte Fabasoft app.ducx, Fabasoft app.test primo und Fabasoft app.telemetry primo. Eigenschaft und Beschaffenheit dieser Softwareprodukte sind jeweils als Anlage ./2 beschrieben und festgelegt und jeweils letztaktuell unter <https://www.appducx.com/spi>, <https://www.apptest.com/spi> und <https://www.apptelemetry.com/spi> abrufbar.

2.3 Fabasoft betreibt auf ihrer Website einen eigenen Marktplatz (Cloud App Store), über den interessierte Nutzer, die registrierte und aktivierte Kunden eines Servicepakets der Fabasoft Cloud sind, Nutzungsbefugnisse zu NCAs erwerben können, die von Fabasoft zur Aufnahme in den Cloud App Store freigegeben worden sind.

2.4 Fabasoft betreibt auf der in ihrem Rechenzentrum eingesetzten IT-Infrastruktur eine Servicestruktur, die Nutzern als registrierte und aktivierte Kunden von Servicepaketen der Fabasoft Cloud ermöglicht,

(i) auf einer Informations- und Diskussionsplattform über Neuentwicklungen einschließlich deren Funktion, sowie Anregungen und Diskussionsbeiträge je bezogen auf eine NCA informiert zu werden und

(ii) Unterstützungsanfragen an den Developer einer NCA zu stellen, die im Weg dieser Servicestruktur von Fabasoft an den Developer zur Abarbeitung weitergereicht werden.

Eigenschaft und Beschaffenheit dieser Servicestruktur sind als Anlage ./3 beschrieben und festgelegt und jeweils letztaktuell unter <https://www.fabasoft.com/de/cds> aufrufbar.

2.5 Fabasoft bietet interessierten Developern die Möglichkeit, vertrieblich die Servicepakete der Fabasoft Cloud zu unterstützen. Hat der Developer daran Interesse, schließt er mit Fabasoft eine gesonderte, nicht von diesem Vertrag umfasste Affiliate Marketing Vereinbarung, deren Eigenschaft und Beschaffenheit als Anlage ./4 beschrieben und festgelegt und jeweils letztaktuell unter <https://www.fabasoft.com/de/affiliatemarketingagreement> aufrufbar ist.

2.6 Fabasoft bieten interessierten Developern weiters die Möglichkeit, vertrieblich NCAs des Developers dadurch zu unterstützen, dass es der Developer ermöglicht, sein(e) NCA(s) am Affiliate Marketing Programm der Fabasoft teilnehmen zu lassen. Nur kostenpflichtig vertriebene NCAs können an diesem Affiliate Marketing Programm teilnehmen.

3. Registrierung und Leistungsinhalte des Developers

3.1 Durch die ordnungsgemäße Erledigung des Registrierungsvorganges als Developer im Internet (<https://developer.fabasoft.com>) zusammen mit der Zustimmung zu dieser Fabasoft Cloud Developer Vereinbarung (nachfolgend auch „Vereinbarung“) gibt der Developer ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages mit Fabasoft zu den Bedingungen dieser Vereinbarung ab. Fabasoft nimmt dieses Angebot durch Übermittlung einer Bestätigungs-E-Mail an die vom Developer angegebene E-Mail-Adresse an. Der Developer kann diese Vereinbarung unter dem Link <https://www.fabasoft.com/de/developeragreement> in deutscher und englischer Sprache in der aktuellen Form abrufen, lesen, speichern und ausdrucken.

3.2 Der Developer ist registrierter und aktivierter Kunde eines Servicepakets der Fabasoft Cloud. Die dadurch zwischen Fabasoft und dem Entwickler begründeten Rechte und Pflichten sind in der Servicevereinbarung Fabasoft Cloud als Anlage ./5 beschrieben und festgelegt und jeweils letztaktuell unter <https://www.fabasoft.com/de/public-cloud/contract> abrufbar.

3.3 Der Developer schließt mit Fabasoft eine Vereinbarung über die Nutzung von Fabasoft-Softwareprodukten, die den Vorgang der Softwareentwicklung unterstützen. Derzeit sind dies die Softwareprodukte Fabasoft app.ducx, Fabasoft app.test primo und Fabasoft app.telemetry primo. Die Nutzungsbedingungen zu diesen Softwareprodukten sind jeweils als Anlage ./6 beschrieben und festgelegt und jeweils letztaktuell unter <https://www.fabasoft.com/de/tia> aufrufbar.

3.4 Auf Basis der Servicevereinbarung Fabasoft Cloud (siehe Anlage ./5) und der nachfolgenden ergänzenden Vertragsbedingungen nutzt der Developer Applikationssoftware, die den Developer strukturell in der agilen Softwareentwicklung unterstützt. Derzeit sind dies die Applikationen

„CAD“, „VDE“ und „SCRUM“, siehe Anlage ./1. Der Developer strukturiert gemäß der dort technisch empfohlenen Vorgehensweise die Softwareentwicklung seiner NCA:

(i) Der Developer benennt – unter Einsatz von „CAD“ – seine Projektreferenz (Namespace), wobei er bei Auswahl und Festlegung dieser Projektreferenz keine Rechte Dritter verletzt. Der Developer beschreibt Eigenschaft und Beschaffenheit der von ihm geplanten NCA.

(ii) Der Developer spezifiziert – unter Einsatz von „SCRUM“ – zeitlich, inhaltlich und fachlich den Entwicklungsvorgang (einschließlich aber nicht ausschließlich inklusive Releaseplan, User-Stories, Backlogs, Sprints, etc.).

(iii) Der Developer setzt die Softwareentwicklung unter Einsatz der vorbeschriebenen Fabasoft-Technologie und des agilen Vorgehens zeitlich, inhaltlich und fachlich gemäß seiner Festlegungen um. Der Developer testet sein Entwicklungsergebnis gemäß dem Stand der Technik und mit dem Ziel, dass der gesamte Sourcecode der NCA abgetestet ist (100 % Code Coverage). Der Developer erstellt im Zuge der Softwareentwicklung automatisierte Tests, die bei Fabasoft ausführbar sind. Im Zuge der Softwareentwicklung, insbesondere durch die Testdurchläufe hervorgetretene Fehler (Defects) beseitigt der Developer im Zuge der fortschreitenden Softwareentwicklung. Der Developer speichert allen Sourcecode inkl. jenem der automatisierten Tests in der durch die Nutzung von CAD verfügbaren Subversion Repository. Der Developer dokumentiert in englischer Sprache den Sourcecode aus Entwicklersicht mit dem Ziel, dass der gesamte Sourcecode der NCA vollständig in englischer Sprache dokumentiert ist (100 % Code Documentation Coverage).

Fabasoft behält sich vor und wird dazu vom Developer ausdrücklich berechtigt, begleitend zur Softwareentwicklung durch den Developer die vom Developer abgespeicherten Entwicklungsergebnisse eigenen Tests zu unterziehen.

Führt Fabasoft solche eigenen Testsequenzen durch, wird ein Testbericht in CAD zur Verfügung gestellt. Solche Testergebnisse berücksichtigt der Developer in seiner weiteren Entwicklungstätigkeit.

(iv) Hat der Developer alle vorstehend beschriebenen Ziele (Code Coverage, Code Documentation Coverage) erreicht und haben die Testergebnisse keine bekannten Fehler mehr aufgezeigt, bestätigt der Developer die Fertigstellung der NCA.

Fabasoft behält sich vor und wird vom Developer dazu ausdrücklich berechtigt, zum vom Developer als fertig bestätigten NCA eine eigene Prüfung nach von Fabasoft definierten, vernünftigen Qualitätskriterien betriebsintern durchzuführen und vorzunehmen.

Hat im jeweiligen Einzelfall Fabasoft solche internen Überprüfungen zusätzlich vorgenommen und haben diese Überprüfungen sachlich begründbar Tatsachen ergeben, die dagegen sprechen, die fertig gestellte NCA in produktive Nutzung zu nehmen und/oder im Weg des Cloud App Store zum Vertrieb anzubieten, anerkennt der Developer diese Entscheidung von Fabasoft forderungsfrei.

(v) Fabasoft nimmt im Regelfall einmal monatlich ein Update ihrer Servicepakete der Fabasoft Cloud vor. In einem zeitlichen Abstand (in der Regel eine Woche) vor Produktivsetzung der unmittelbar nächstfolgenden Production-Release der Servicepakete der Fabasoft Cloud passt Fabasoft die Applikationssoftware VDE an diese geplante Fortentwicklung an. Fabasoft stellt für geplante Fortentwicklungen Informationen zur Verfügung. Der Developer informiert sich bei Fabasoft über diese geplanten Fortentwicklungen und stellt sicher, dass die vom Developer fertig gestellte (und von Fabasoft nicht zurückgewiesene) Version der NCA kompatibel zu der – bezogen auf einen beliebigen Beobachtungszeitpunkt – unmittelbar nächstfolgenden geplanten Production-Release der Servicepakete der Fabasoft Cloud ist.

(vi) Mit dem Zeitpunkt, zu dem der Developer die Fertigstellung der NCA bestätigt (siehe iv) hat der Developer festgelegt, welches Basis-Servicepaket der Fabasoft Cloud für seine NCA erforderlich ist, ob seine NCA kostenpflichtig oder kostenfrei vertrieben wird und zur Verfügung

steht und ob seine NCA im Wege des Cloud App Store öffentlich vertrieben werden soll oder nicht und ob seine kostenpflichtige NCA am Affiliate Marketing Programm der Fabasoft teilnehmen soll oder nicht.

Entscheidet sich der Developer dafür, dass seine NCA kostenfrei und nicht öffentlich über den Cloud App Store vertrieben wird, dann ist für die Nutzung der NCA zwingend ein kostenpflichtiges Basis-Servicepaket der Fabasoft Cloud erforderlich. Lediglich in den ersten 14 Tagen gerechnet ab der ersten Produktivsetzung einer NCA darf eine solche NCA auf einem kostenfreien Basis-Servicepaket der Fabasoft Cloud betrieben werden.

Entscheidet sich der Developer dafür, dass die NCA kostenpflichtig vertrieben wird, benennt er alle Informationen gegenüber Fabasoft vollständig, richtig und nicht irreführend, die für einen gesetzeskonformen Abrechnungsvorgang erforderlich sind.

Entscheidet sich der Developer dafür, dass die NCA kostenpflichtig vertrieben wird, benennt der Developer den von ihm ausgewählten Preis aus den von Fabasoft benannten, in Frage kommenden Preismöglichkeiten, welche jeweils als Anlage ./7 beschrieben und festgelegt und jeweils letztaktuell unter <https://www.fabasoft.com/de/pricetiers> aufrufbar sind. Der Developer hat die Möglichkeit, für einen Zeitraum von 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, ab dem sich ein Kunde erstmals dafür entschieden hat, Nutzungsrechte für diese NCA zu erwerben, unentgeltlich anzubieten. Die Preismöglichkeiten sehen vor, dass die Aktivierung der NCA kostenfrei, jedoch die Inanspruchnahme der Funktion dieser NCA (Aktivität) kostenpflichtig ist.

(vii) Mit dem Zeitpunkt, mit dem der Developer die Fertigstellung der NCA bestätigt (siehe iv) stellt der Developer alle Marketinginformationen zur Verfügung, die für die Vertriebstätigkeit vernünftigerweise erforderlich sind, daher insbesondere aber nicht abschließend: Name, Kennzeichen, Link auf Website, Screenshots, Beschreibung über Eigenschaft und Beschaffenheit etc.

Liegen alle vorbeschriebenen Informationen und Bestätigungen, die vom Developer beizubringen sind bzw. zu erteilen sind, vor, und wird die vom Developer als fertig bestätigte NCA von Fabasoft nicht zurückgewiesen (siehe iv), nimmt Fabasoft im Zusammenhang mit dem geplanten nächstfolgenden Update der Production-Release der Servicepakete der Fabasoft Cloud die NCA in Produktivbetrieb.

Entscheidet sich der Developer dafür, dass die NCA nicht über den Cloud App Store vertrieben wird, benennt Fabasoft dem Developer einen Hyperlink, im Weg dessen der Developer jenen von ihm ausgewählten potentiellen Kundenkreis auffordern und einladen kann, Nutzungsbefugnisse zur NCA zu erwerben (siehe vi).

(viii) Der Developer wird auf Dauer dieses Vertrages die NCA so fortentwickeln, dass sie mit dem jeweiligen Production-Release der Servicepakete der Fabasoft Cloud kompatibel und einsetzbar ist und bleibt.

(ix) Verfügt der Developer über Software mit systemtechnischer Funktionalität, die in den Rechenzentren der Fabasoft betrieben werden soll (siehe 1.3), stellt der Developer zu jenem Zeitpunkt der Entwicklungsphase der NCA (vorstehend (i) bis (viii)), den Fabasoft benennt, seine Software mit systemtechnischer Funktionalität zum (für Fabasoft kostenfreien) Betrieb in den Rechenzentren so zur Verfügung, wie Fabasoft dies spezifiziert. Von Fabasoft vernünftigerweise für erforderlich gehaltene Anpassungen und/oder Qualitätssicherungen veranlasst und dokumentiert der Developer. Nach Aufnahme der NCA in den Cloud App Store wird der Developer nicht nur seine NCA, sondern auch seine Software mit systemtechnischer Funktionalität so fortentwickeln, dass sie mit dem jeweiligen Production-Release der Servicepakete der Fabasoft Cloud kompatibel und einsetzbar ist und bleibt.

3.5 Unterstützt die NCA die Vertriebsaktivitäten des Developers im Geschäftsfeld, das sein Unternehmen kennzeichnet, gilt dafür Folgendes:

(i) Der Developer erstellt die NCA im Wesentlichen so, wie unter Ziffer 3 dieses Vertrages beschrieben und stellt die NCA Fabasoft so zur Verfügung, wie dies im Wesentlichen unter Ziffer 3 dieses Vertrages beschrieben ist.

(ii) Nach Fertigstellung und Freigabe der NCA wird die NCA in den Cloud App Store aufgenommen.

(iii) Die NCA unterstützt die Geschäftstätigkeit des Developers, diesen Unternehmen kennzeichnet. Fabasoft ist in diese Geschäftstätigkeit in keiner Weise involviert, insbesondere nicht in die Vertragsanbahnung, den Vertragsabschluss und die Vertragserfüllung. Der Developer ist daher verpflichtet, in den rechtlichen Bedingungen, die der Nutzung der NCA durch Kunden des Developer zugrunde liegen, eindeutig klarzustellen, dass in dieser Vertragsbeziehung Fabasoft keine Rechte und Pflichten zu erfüllen hat, insbesondere auch nicht gegenüber Kunden des Developer. Fabasoft hat das Recht, zu verlangen, dass dieser Vertragsbestandteil vom Developer so klar formuliert ist, wie Fabasoft dies verlangt. Der Developer hält und stellt daher auch Fabasoft aus allen Geschäftsabschlüssen, die er mit Hilfe seiner NCA im Weg des Angebotes im Cloud App Store tätigt, vollkommen schad- und klaglos. Der Developer rechnet deshalb seine Leistungen aus Geschäftsabschlüssen, die er mit Hilfe seiner NCA im Weg des Angebotes im Cloud App Store tätigt, auch selbst mit seinen Kunden ab.

3.6 Die Freistellungsverpflichtung des Developer gegenüber Fabasoft gemäß 8.2 gilt auch für NCAs, mit deren Hilfe der Developer eigene Software mit systemtechnischer Funktionalität über den Cloud App Store lizenziert (siehe 3.4 (ix)).

4. Abrechnungsvorgang

4.1 Hat sich der Developer zum kostenpflichtigen Vertrieb seiner NCA entschieden, vertreibt Fabasoft die NCA zu dem vom Developer ausgewählten Preis.

Die Nettoerlöse pro Monat, die Fabasoft aus dem Vertrieb einer NCA (einschließlich der mit Hilfe einer NCA lizenzierten Software mit eigener systemtechnischer Funktionalität) tatsächlich und endgültig eingenommen hat, werden mit dem Ablauf eines jeden Kalendermonates mit dem Developer abgerechnet. Die Zahlung an den Developer ist binnen 30 Tagen nach Dokumentation des Abrechnungsvorganges zur Bezahlung fällig. Der Developer ist zur gesetzeskonformen Rechnungslegung verpflichtet, soweit dies Fabasoft verlangt.

Die aus dieser vertrieblichen Tätigkeit einer NCA von Fabasoft tatsächlich und endgültig vereinnahmten Nettoerlöse werden im Verhältnis 50 % : 50 % zwischen dem Developer und Fabasoft geteilt.

Entscheidet sich der Developer dafür, dass seine kostenpflichtige NCA am Affiliate Marketing Programm der Fabasoft teilnimmt, werden die von Fabasoft tatsächlich und endgültig vereinnahmten Nettoerlöse zunächst um die gemäß Anlage ./7 dem Affiliate Marketing Partner gebührenden Vergütungen reduziert und sodann der verbleibende Rest im Verhältnis 50 % : 50 % zwischen dem Developer und Fabasoft geteilt.

4.2 Insoweit eine NCA die Vertriebstätigkeit des Developer im Geschäftsfeld, das sein Unternehmen kennzeichnet, unterstützt (siehe 3.5 dieses Vertrages) werden die aus der vertrieblichen Tätigkeit vom Developer vereinnahmten Nettoerlöse, die er unter Nutzung der NCA tätigt, im Verhältnis 92 % : 8 % zwischen dem Developer und Fabasoft geteilt. Die Nettoerlöse werden pro Monat mit dem Ablauf eines jeden Kalendermonates mit Fabasoft abgerechnet. Die Zahlung an Fabasoft ist binnen 30 Tagen nach Dokumentation des Abrechnungsvorganges zur Bezahlung fällig. Der Developer stellt alle dazu erforderlichen Informationen zur Verfügung. Fabasoft ist zur Bucheinsicht berechtigt.

Fabasoftware ist zur gesetzeskonformen Rechnungslegung verpflichtet, soweit dies der Developer verlangt.

5. Servicestruktur

Fabasoftware betreibt die unter 2.4 dieses Vertrages beschriebene Servicestruktur. Diese Servicestruktur dient dazu, zu dem von Fabasoftware vertriebenen Servicepaket und damit auch zu NCAs eine möglichst hohe Kundenzufriedenheit zu erreichen und zu gewährleisten.

Der Developer ist vertraglich verpflichtet, den Betrieb dieser Servicestruktur mit der vorbeschriebenen Zielsetzung wie folgt zu unterstützen:

5.1 Wird die NCA im Cloud App Store vertrieben, informiert der Developer auf der Informations- und Diskussionsplattform (siehe 2.4) über Neu- und Fortentwicklungen seiner NCA einschließlich deren Funktion, Eigenschaft und Beschaffenheit. Der Developer reagiert auf Anregungen und Diskussionsbeiträge, die bezogen auf die NCA des Developers in diesem Forum vorgetragen werden.

5.2 Treffen Unterstützungsanfragen zu der NCA eines Developer ein und/oder werden Fehler oder Unzulänglichkeiten bezogen auf eine NCA des Developers gemeldet, reicht Fabasoftware diese Information an den Developer zur Abarbeitung weiter. Der Developer ist – nach bestem von ihm erwartbaren Bemühen – verpflichtet, diese erlangte Information im Sinn höchster Kundenzufriedenheit so rasch als möglich zu erledigen. Diese Verpflichtung des Developer gilt auch für in der NCA enthaltene Software mit systemtechnischer Funktionalität.

Fehler und Unzulänglichkeiten einer NCA des Developers, die im Weg eines Hotfix behoben werden müssen, erledigt der Developer durch Erstellung und Zurverfügungstellung eines solchen Hotfix. Insoweit und wann Fabasoftware einen solchen Hotfix oder eine sonstig fehlerbereinigte Version produktiv setzt, entscheidet Fabasoftware alleine. Ist – insbesondere aus technischen Gründen – eine Fehlerbehebung erst im Zug des nächsten Production-Release-Updates produktiv einsetzbar, stellt der Developer die fehlerbereinigte Version seiner NCA so zeitgerecht zur Verfügung, dass Fabasoftware die Produktivsetzung mit der jeweils nächstfolgenden Production-Release-Update vornehmen kann.

Ergeben sich Kundenbeanstandungen daraus, dass Reaktionen auf Unterstützungsanfragen oder Fehlerbehebungen nicht oder zeitlich verzögert stattfinden, informiert Fabasoftware den Developer hiervon. Fabasoftware setzt eine angemessene Nachfrist zur Beseitigung dieser Unzulänglichkeit. Verändert sich nach dieser Einmahnung und Nachfristsetzung das Behebungsverhalten des Developers nicht, ist Fabasoftware befugt, den Vergütungsanspruch des Developers aus dem Vertrieb der NCA auf € 0,00 zu mindern.

5.3 Unbeschadet der Leistungspflichten des Developers gemäß diesem Punkt 5. erachtet es Fabasoftware als zweckmäßig, wenn der Developer registrierten und aktivierten Kunden von Servicepaketen der Fabasoftware Cloud für NCAs des Developers die Möglichkeit anbietet, Supportvereinbarung mit dem Developer unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Vertrags direkt einzugehen.

5.4 Dieselben Leistungspflichten, die der Developer gemäß diesem Punkt 5. für seine NCA zu erfüllen hat, schuldet der Developer auch für seine zur Lizenzierung angebotene Software mit systemtechnischer Funktionalität (siehe 3.4 (ix)).

5.5 Insoweit eine NCA die Vertriebstätigkeit des Developer im Geschäftsfeld, das sein Unternehmen kennzeichnet, unterstützt (siehe 3.5 dieses Vertrages), umfassen die vom Developer zu erbringenden Leistungen auch die Verpflichtung, nach bestem Bemühen in seiner direkten geschäftlichen Tätigkeit mit seinen Kunden (die unter Nutzung der NCA abgewickelt

wird), eine solche Leistungs- und Servicequalität anzubieten und zu erbringen, wie sie sinngemäß der vorstehenden Vereinbarung entspricht.

6. Vertrieb

Fabasoft und der Developer stimmen überein, dass eine vom Developer hergestellte NCA ausschließlich wie folgt vertrieben werden kann:

6.1 Entweder im Weg des Cloud App Store der Fabasoft oder

6.2 durch eigene vertriebliche Tätigkeit (außerhalb des Cloud App Store) der Fabasoft, insbesondere auch durch Vertrieb an bestehende und künftige Kunden von Fabasoft oder

6.3 zusätzlich durch eigene vertriebliche Tätigkeit des Developers, durch Vertrieb an bestehende und künftige Kunden von Fabasoft.

7. Rechtseinräumung

7.1 Der Developer räumt Fabasoft an der NCA einschließlich der Dokumentation und dem zugehörigen Sourcecode das weltweite und inhaltlich unlimitierte Werknutzungsrecht ein, sodass Fabasoft bezogen auf die NCA (deren Betrieb in einem Rechenzentrum, deren Vertrieb etc.) zu jeder Nutzung, gleichgültig ob sie jetzt schon bekannt ist oder nicht, einschließlich dem Recht zur Veränderung, berechtigt ist.

Dieses Werknutzungsrecht zugunsten Fabasoft schließt alle Dritten aus.

7.2 Auf Dauer dieses Vertrages bleibt der Developer bezogen auf die NCA zu jenen Maßnahmen berechtigt, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Developers aus dieser Vereinbarung (2.5, 3.3, 5.1, 5.2, 5.3) stehen.

7.3 Bezogen auf Software mit systemtechnischer Funktionalität, die in einer NCA enthalten ist (siehe 3.4 (ix) dieses Vertrages) umfasst die Rechtseinräumung an Fabasoft lediglich, diese Software in lauffähiger Form in den Rechenzentren von Fabasoft zu installieren und in Betrieb zu nehmen, wofür Fabasoft kein Entgelt schuldet. Installation und Betrieb dienen dazu, diese Software mit systemtechnischer Funktionalität mit Hilfe der NCA des Developer zu vertreiben. Diese Rechtseinräumung an Fabasoft ist zeitlich beschränkt auf die Dauer dieses Vertrages.

8. Gewährleistung, Ersatzansprüche

8.1 Der Developer gewährleistet und garantiert gegenüber Fabasoft und jedem rechtmäßigen Nutzer der vom Developer hergestellten NCA auf Dauer dieses Vertrags und nach dessen Auflösung für einen Zeitraum von 6 Monaten wie folgt:

(i) Eigenschaft und Beschaffenheit der NCA entsprechen der Spezifikation und Beschreibung, die der Developer als Information (siehe 3.3 (vii)) zur Verfügung gestellt hat.

(ii) Die NCA (deren Sourcecode, deren Name) verletzt keine wie immer bezeichneten Rechte Dritter und ist daher vollständig und uneingeschränkt rechtmängelfrei.

(iii) Die NCA (deren Inhalt, deren Nutzung und Besitz) verletzt nicht die Rechtsvorschriften eines Staates, in dem die NCA genutzt wird.

(iv) Der Developer hat seine NCA (einschließlich der mit Hilfe der NCA lizenzierten Software mit systemtechnischer Funktionalität) frei von Malware, Spyware, Backdoors oder anderen Formen von getarnten Funktionen, welche die Datensicherheit und/oder die Datenintegrität beeinträchtigen oder verletzen, entwickelt und wird dies auch auf Vertragsdauer beibehalten.

(v) Der Developer erbringt seine Lieferungen und Leistungen aus diesem Vertrag in Übereinstimmung mit den getroffenen Vereinbarungsinhalten nach bestem von ihm erwartbaren Bemühen.

8.2 Der Developer hält und stellt Fabasoft aus dem Einsatz und dem Vertrieb der vom Developer hergestellten NCA (einschließlich der mit Hilfe der NCA lizenzierten Software mit systemtechnischer Funktionalität) von allen Ansprüchen Dritter, schad- und klaglos, soweit diese Ansprüche ihre Grundlage in der NCA (oder der Software mit systemtechnischer Funktionalität) des Developers haben.

8.3 Fabasoft haftet dem Developer gegenüber schadenersatzrechtlich aus diesem Vertrag nur aus Ansprüchen aufgrund Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8.4 Darüber hinaus gilt auch für Gewährleistungsansprüche und sonstige Ersatzansprüche bezogen auf die NCA gemäß 3.5 dieses Vertrages die Schad- und Klagloshaltung und Schad- und Klaglosstellung der Fabasoft durch den Developer, wie unter 3.5 dieses Vertrages vom Developer zugesichert.

9. Vertragsdauer

9.1 Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Letzten eines jeden Kalendermonates aufgekündigt werden. Die Aufkündigung erfolgt einschreibebrieflich. Fabasoft verzichtet für einen Zeitraum von drei Jahren darauf, diesen Vertrag ohne wichtigen Grund oder ohne vernünftig erklärbaren Grund aufzukündigen.

9.2 Bietet Fabasoft eine NCA, die der Developer hergestellt hat, nicht mehr im Cloud App Store an oder nimmt Fabasoft eine NCA, die der Developer hergestellt hat, aus dem Produktivbetrieb oder bietet Fabasoft Leistungen, wie in der Präambel dieses Vertrages beschrieben, endgültig (also auch nicht mehr im Weg eines Rechtsnachfolgers von Fabasoft) nicht mehr an, haben alle solche Vorgänge auf den aufrechten Bestand dieses Vertrages keine Auswirkung, wenn Fabasoft hierfür einen aus ihrer Sicht vernünftig erklärbaren Grund (z.B: technischer Grund, kaufmännischer Grund, rechtlicher Grund, etc.) hat. Die Fabasoft mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte bleiben hievon unberührt.

9.3 Kündigt Fabasoft diesen Vertrag ohne Angabe eines aus ihrer Sicht vernünftig erklärbaren Grundes auf, ist Fabasoft für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren, gerechnet ab dem Monatsletzten, auf den die Aufkündigung erfolgt, weiterhin zur Ausübung der ihr mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte bezogen auf NCAs, die der Developer hergestellt hat, berechtigt. Im Fall des kostenpflichtigen Vertriebes einer NCA sind die tatsächlich von Fabasoft vereinnahmten Nettoerlöse gemäß Ziffer 3 dieses Vertrages mit dem Developer zu teilen und zwar für jenen Zeitraum, für den Fabasoft Rechte aus diesem Vertrag bezogen auf eine NCA, die der Developer hergestellt hat, ausübt. Der Developer ist für diesen Zeitraum zur Ausübung der unter 7.2 genannten Rechte weiterhin befugt. Nach Ablauf des Zeitraumes von drei Jahren enden die vorbeschriebenen Rechte und Pflichten von Fabasoft, der Developer ist nach diesem Zeitraum bezogen auf seine NCA wieder uneingeschränkter Inhaber des Werknutzungsrechtes. Seine Pflichten aus diesem Vertrag enden.

9.4 Kündigt Fabasoft diesen Vertrag unter Angabe eines aus ihrer Sicht vernünftig erklärbaren Grundes auf, ist Fabasoft zeitlich unlimitiert zur weiteren Ausübung der ihr mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte (bezogen auf NCAs, die der Developer hergestellt hat), weiterhin berechtigt. Befindet sich auf der Benutzeroberfläche einer NCA eine Marke oder ein gesetzlich geschütztes Zeichen des Developers, entfernt Fabasoft diese Marke oder dieses Zeichen längstens binnen 6 Monaten nach Beendigung dieses Vertrages von der Benutzeroberfläche, soweit dies der

Developer verlangt. Die Rechte und Pflichten des Developers (insbesondere auch gemäß Ziffer 3 und 7.2 dieses Vertrages) enden mit dem Zeitpunkt, auf den die Aufkündigung erfolgt.

9.5 Kündigt der Developer diesen Vertrag ohne Angabe eines wichtigen Grundes auf, treten die unter 9.4 vereinbarten Folgen ein.

9.6 Kündigt der Developer diesen Vertrag mit Angabe eines wichtigen Grundes auf, treten die unter 9.3 dieses Vertrages vereinbarten Folgen ein.

Ein wichtiger Grund im Sinne der vorstehenden Vertragsbestimmungen liegt nur vor, wenn Fabasoft wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages erheblich verletzt und dadurch dem Developer die Fortsetzung dieses Dauerschuldverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.

9.7 Bietet Fabasoft eine NCA gemäß 3.5 dieses Vertrages nicht mehr im Cloud App Store an oder nimmt Fabasoft eine solche NCA oder die Software mit systemtechnischer Funktionalität gemäß 3.4 (ix) aus dem Produktivbetrieb oder bietet Fabasoft Leistungen, wie in der Präambel dieses Vertrages beschrieben, endgültig (also auch nicht mehr im Weg eines Rechtsnachfolgers von Fabasoft) nicht mehr an, bewirken solche Vorgänge die Aufkündigung dieser Vereinbarung gemäß 9.1 dieses Vertrages unter Berücksichtigung der dort geregelten Kündigungsfristen und Kündigungstermine. Fabasoft deinstalliert die Software mit systemtechnischer Funktionalität mit Ablauf der Kündigungsfrist in den Rechenzentren und beendet bezogen auf diese Software mit systemtechnischer Funktionalität den Betrieb.

10. Allgemeine Bestimmungen

10.1 Die Vertragsparteien sichern ausdrücklich zu, dass sie rechtlich befugt sind, diesen Vertrag abzuschließen.

10.2 Fabasoft behält sich ausdrücklich das Recht vor, in diesem Vertrag verwiesene Anlagen (Links) zu ändern bzw. zu ergänzen. Es obliegt dem Developer, sich regelmäßig über die jeweils letztaktuelle Fassung dieser Anlagen (Links) in Kenntnis zu setzen. Gemäß den vorstehenden Bestimmungen wird im Sinn einer dynamischen Verweisung daher auf jeweils letztaktuelle Beschreibungen Bezug genommen. Die verwiesenen Dokumente und Verlinkungen sind integrierender Vertragsbestandteil.

10.3 Fabasoft räumt dem Developer eine nicht ausschließliche Lizenz zum Gebrauch der Marken, Handelsnamen und Ausstattung der Fabasoft ein, der Developer willigt ein, Marken, Handelsnamen und Ausstattung nur im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit aus diesem Vertrag zu verwenden. Dem Developer ist diesbezüglich jede Änderung und jeder Zusatz an diesen Marken, Handelsnamen und der Ausstattung untersagt. Diese Nutzungsbefugnis gilt nur für die jeweils freigegebene letztaktuelle Version. Der Developer ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen. Die Benützungsbefugnis erstreckt sich auf Vertragsdauer.

Der Developer wird diese Marken, Handelsbezeichnungen und Ausstattung nicht als Bestandteil seiner Firma oder in anderer Weise zur Kennzeichnung seines Geschäftsbetriebes verwenden oder einsetzen.

Die Nutzungsbefugnis erlischt, ohne dass es einer gesonderten Auflösungserklärung oder Auflösungsmaßnahme bedarf, mit Beendigung dieser Vereinbarung, gleichgültig aus welchem Grund.

10.4 Erfüllungsort für alle sich aus dieser Vereinbarung ergebende Verpflichtungen der Vertragspartner ist Linz.

10.5 Dieser Vertrag, sowie die Frage des gültigen Zustandekommens ebenso wie die Vor- und Nachwirkungen unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter ausdrücklichem

Ausschluss der Anwendung der Normen des internationalen Privatrechtes, sowie unter ausdrücklichem Ausschluss der UN-Kaufrechtskonvention.

10.6 Gerichtsstand ist das für den Sitz der Fabasoft zuständige Gericht.

10.7 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung davon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

10.8 In dieser Vereinbarung verwendete Überschriften dienen ausschließlich der Strukturierung und leichten Lesbarkeit des Dokuments. Für die Auslegung dieser Vereinbarung sind sämtliche Bestimmungen – unabhängig von ihrer Zuordnung im Dokument selbst – heranzuziehen.

10.9 Der Developer bestätigt, dass er diese Vereinbarung und alle in dieser Vereinbarung zitierten Fundstellen und verwiesenen Verlinkungen und Anlagen vollständig gelesen und verstanden hat und mit deren Inhalt einverstanden ist.